

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 34

Gründet Sonntag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM. Nur Postbezug.
Bestellung bei allen Postämtern.

Berlin, den 19. August 1928

Verlagsstelle: Berlin G2, Neuer Markt 5-12 IV.
Fernruf: Berlin E2, Kupfergraben 1129.
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

44. Jahrgang

Bericht vom Verbandstag.

Ueber das Beitrags- und Unterstüßungswesen referierte

Seit dem Hamburger Verbandstag, der schon bedeutende Erweiterungen der Unterstüßungen, aber leider nicht die entsprechende Erhöhung der Beiträge vorgenommen hatte, sind verschiedene Änderungen im Beitrags- und Unterstüßungswesen erfolgt. Infolge der Krise im Jahre 1926 verringerten sich die Einnahmen des Verbandes bedeutend und die Ausgaben, namentlich für die Arbeitslosenunterstüßung, erreichten eine früher ungeahnte Höhe. Das veranlaßte verschiedene Zahlstellen, an den Verbandsvorstand mit Wünschen um größere Hilfe für die Arbeitslosen heranzutreten, insbesondere für die Ausgesteuerten. Durch Ausschreiben von Extrabeiträgen von 5 Pf. für die 2. und 3. Klasse und 10 Pf. für die 4. und 5. Klasse wurde es ermöglicht, den Arbeitslosen eine gewisse Hilfe zu bringen. Aber ihre Not wurde immer größer, so daß der Verbandsvorstand eine weitere Hilfsaktion für notwendig hielt, die natürlich wieder eine Erhöhung der Beiträge notwendig machte. Am 1. Mai 1927 wurde dann auf Beschluß des Beirats eine neue Beitragserhöhung von 5 Pf. in der 1., 2. und 3. Klasse und 10 Pf. in der 4. und 5. Klasse durchgeführt und die Arbeitslosenunterstüßung bedeutend erweitert. Durch diese Beschlüsse ergaben sich in den 1½ Jahren, vom 4. Quartal 1926 bis einschließlich 1. Quartal 1928, eine Mehrausgabe von rund 160 000 RM. Ein besonderer Vorteil für die Arbeitslosen lag auch darin, daß sie auf einmal einen größeren Betrag als Nachzahlung in die Hände bekamen und daß die seit ihrer Aussteuerung geleisteten Beiträge für die neue Karenz zum Wiederbezug der Unterstüßung mit in Anrechnung kam.

Die Wiedereinführung der Krankenunterstüßung auf dem letzten Verbandstag 1925 hat auch die Kasse bedeutend mehr belastet als vorausgesehen war. In 2½ Jahren sind dafür 502 500 RM. ausgegeben worden. Ein ganz erheblicher Prozentsatz der Beitragseinnahmen fließt also dieser Art an die Mitglieder wieder zurück. In dem Krisenjahre 1926 wurden sogar 49,3 Proz. von den Beitragseinnahmen für Unterstüßungen ausgegeben. Im Jahre 1928 werden die Ausgaben für Unterstüßungen eine weitere Steigerung erfahren, im 1. Quartal haben wir schon rund 33 Proz. der Beitragseinnahmen für Unterstüßungen aufgewandt. Es muß damit gerechnet werden, daß Anfang nächsten Jahres über unsere Berufe wieder eine Krise hereinbricht. Dann werden an die Verbandskasse erhöhte Anforderungen gestellt werden, um der Not der Arbeitslosen abzuhelfen. Der Verbandsvorstand hat rechtzeitig diesen Umstand in Rechnung gezogen und die nötigen Maßnahmen vorgeschlagen. Er hat seine Absichten rechtzeitig vor dem Verbandstag den Mitgliedern bekanntgegeben, damit sie sich bei Stellung von Anträgen an die von ihm gegebenen Richtlinien halten konnten. Wenn irgend möglich, soll bei einer erneuten Krise wieder mehr für die Arbeitslosen geschehen. Eine Erhöhung der Beiträge hält der Vorstand zurzeit nicht für angebracht, damit nicht wieder neue Beunruhigung in die Mitgliedertreife getragen wird. Auch seine Absichten in bezug auf die Hilfe für die Arbeitslosen hat der Vorstand der Mitgliederschaft bekanntgegeben. Leider

sind trotzdem die Anträge aus Mitgliedertreffen weit über seine Vorschläge hinausgegangen, ohne daß eine entsprechende Beitragserhöhung beantragt worden ist. Das geht natürlich nicht. Wenn über die Anträge des Vorstandes hinausgehende Erhöhungen der Unterstüßungen vom Verbandstag beschlossen werden sollten, muß unbedingt auch eine Beitragserhöhung stattfinden. Darauf muß der Vorstand bestehen, denn seine Anträge sind auf genaueste Berechnungen aufgebaut.

Bei seinen Anträgen zum Verbandstag hat der Vorstand natürlich auch die Vorschläge der vom ADGB. eingesetzten Verwaltungsreformkommission berücksichtigt, die eine Vereinheitlichung des Beitrags- und Unterstüßungswesens in allen Gewerkschaften zum Ziele haben. Dabei ist aber festzustellen, daß die Einrichtungen unseres Verbandes in vielen Fällen über die Vorschläge der Reformkommission hinausgehen. Der Verbandsvorstand kann die Vorschläge der Reformkommission nur als Mindestforderungen ansehen, es kann keine Rede davon sein, daß etwa zugunsten des Gedankens der Einheitlichkeit unsere bestehenden besseren Einrichtungen verschlechtert werden könnten. Wir können vielmehr unsere Einrichtungen ruhig noch weiter ausbauen.

Bei der Arbeitslosenunterstüßung wird keine Erhöhung der Sätze, sondern eine längere Ausdehnung des Unterstüßungsbezuges vom Vorstand vorgeschlagen im Hinblick darauf, daß bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit die Not der Arbeitslosen um so größer wird. Im übrigen kann unsere Verbandsunterstüßung in der heutigen Zeit nur noch ein Zuschuß zur staatlichen Arbeitslosenfürsorge sein und das zu erstrebende Ideal wäre, die Verbandsunterstüßung schließlich ebenso lange zu gewähren, wie die staatliche Unterstüßung gezahlt wird. Wir haben ja auch ein Interesse daran, uns den Einrichtungen des Buchdruckerverbandes zu nähern, bei denen die Tagesätze kaum höher sind als bei uns, die Dauer der Unterstüßung aber weit länger. In derselben Richtung muß der Weg gehen bei der Krankenunterstüßung.

Eine besondere Behandlung bedürfen die Wünsche in bezug auf die Invalidenunterstüßung. Die Anträge des Vorstandes hierzu bedeuten eine große Belastung für den Verband. Ihre Durchführung hängt davon ab, daß nicht auf anderen Unterstüßungsgebieten eine nicht vorgesehene Belastung erfolgt. Ein großer Vorteil der Vorschläge des Verbandes liegt darin, daß die erhöhten Sätze auch für die etwa 200 invaliden Mitglieder, die jetzt schon Invalidenunterstüßung beziehen, sofort mit Einführung der neuen Sätze in Kraft treten. Aus den Kreisen der Mitgliederschaft liegt der Wunsch vor, die Invalidenunterstüßung ohne weiteres auch allen 65 Jahre alten Mitgliedern, die die nötige Karenzzeit durchgemacht haben und nicht mehr in Arbeit stehen, zu gewähren. Dieser Wunsch ist durchaus verständlich und auch aus gewerkschaftlichen Gründen muß uns ja daran liegen, diese alten Kollegen aus dem Betrieb herauszuziehen, um jüngere an ihre Stelle zu bringen. Bei Erfüllung dieses Wunsches muß aber mit größter Vorsicht vorgegangen werden. Die Einführung der Invalidenunterstüßung hat, trotzdem sie damals sehr bekämpft wurde, sich als äußerst segensreich erwiesen und eine Unmasse alter Kollegen bereuen es wohl jetzt bitter, daß sie in den Jahren von 1907 bis 1910 von der Möglichkeit einer frei-

willigen Versicherung keinen Gebrauch gemacht haben und deshalb die nötige Karenzzeit jetzt nicht erreichen. Auch uns tut es weh, solchen alten Kollegen diese Unterstüßung nicht gewähren zu können, aber wir müssen uns natürlich an das Statut halten. Es muß berücksichtigt werden, daß die Invalidenunterstüßung auf ganz anderen Grundlagen beruht als die Arbeitslosen- und die Krankenunterstüßung, die vorübergehend gewährt werden, während die Invalidenunterstüßung eine dauernde Ausgabe bedeutet. Wir haben invalide Kollegen, die schon seit 1914 bis heute die Invalidenunterstüßung beziehen, und je mehr Kollegen mit der Zeit die Karenzzeit durchgemacht haben, um so größer wird die Belastung der Organisation. Es ginge auch nicht an, wenn etwa wieder solche Umstände eintreten wie 1914 oder 1923, die Invalidenunterstüßung zu reduzieren. Auf diese Unterstüßung haben die alten Mitglieder ein Anrecht durch lange Beitragszahlung erworben, das ihnen nicht gekürzt werden darf.

Wir haben die Unterstüßung fakultativ 1907 und obligatorisch für einzelne Beitragsklassen 1910 eingeführt und haben die erworbenen Rechte aller Invaliden, trotz der Entwertung unseres Vermögens in der Inflationszeit, dauernd anerkannt. Infolge der noch kurzen Zeit ihres Bestehens wirkt sich die Unterstüßung noch nicht aus; den Beharrungszustand, der erst grundlegende Berechnungen zuläßt, haben wir noch lange nicht erreicht. Die Erfahrungen des Buchdrucker- und Lithographenverbandes beweisen, daß man bei dieser Unterstüßung sehr vorsichtig vorgehen muß. Bei uns ist das Risiko noch weit größer als bei diesen Organisationen, die nur aus gelerntem Arbeitern bestehen. Da wir also noch nicht den richtigen Ueberblick über die Auswirkungen dieses Unterstüßungszweiges für die Verbandskasse haben, bitte ich dringend, es bei dem bisherigen Zustand in der Invalidenunterstüßung zu belassen.

Unmöglich ist eine Herabsetzung der Karenzzeit. Die anderen graphischen Organisationen haben weit höhere Karenzzeiten als wir. Es gehen ja jetzt die meisten Gewerkschaften dazu über, die Invalidenunterstüßung einzuführen, dabei wird aber manchmal die nötige Vorsicht außer acht gelassen. Das einzige, wozu der Verbandsvorstand in bezug auf den Ausbau unserer Invalidenunterstüßung bereit ist, ist, die höchste Karenz zu streichen, die für solche Mitglieder, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres beitreten, mit 910 Beiträgen festgesetzt ist.

Ungünstige Aufnahme hat vielfach der Vorschlag auf Einführung des Pflichtbeitrages gefunden. Der Verbandsvorstand hat die Notwendigkeit solcher Pflichtbeiträge schon früh erkannt. Auch die Verwaltungsreformkommission des ADGB. hat sich dafür ausgesprochen. In einer ganzen Anzahl von Organisationen, auch ganz großen, sind sie bereits durchgeführt. Da wir die Vorschläge der Reformkommission als das Mindest-Durchführbare anerkennen, ergibt sich daraus schon für uns die Notwendigkeit, jetzt auch Pflichtbeiträge einzuführen. Es tut uns oft weh, das Bestehen der Mitgliederschaft eines Kollegen oder einer Kollegin nicht anerkennen zu können, weil monate- und jahrelang kein Beitrag geleistet ist. Solche Zustände lassen sich nicht beseitigen, wenn nicht auch für die Zeit der Erwerbslosigkeit ein Beitrag verlangt wird. Er ist so gering bemessen, daß er auch in solchen Zeiten geleistet werden kann, vor allem im Hinblick auf die Rechte, die daraus resultieren.

Ich empfehle also, bevor die Kommission ihre Arbeit aufnimmt, grundsätzlich festlegen zu lassen, ob eine Erweiterung der Unterstellungen über die vom Verhandlungsstand vorliegenden Vorschläge hinaus erfolgen soll. Wird diese Frage bejaht, dann müssen auch die Beiträge unbedingt erhöht werden. Ebenso sollte das Plenum schon darüber entscheiden, ob ein Pflichtbeitrag eingeführt werden soll oder nicht.

Am Anschluß an das Referat Sanders entspann sich eine ausführliche Debatte über das Beitrags- und Unterstellungsweisen, für die die Redezeit von vornherein auf zehn Minuten festgelegt wurde. Es kamen insgesamt 33 Delegierte zum Wort, die in der Hauptsache auf die von ihren Zahlstellen oder Gauen gestellten Anträge eingingen. Die Richtung, in der sich die Diskussion bewegte, ergibt sich aus der dann folgenden grundsätzlichen Abstimmung.

Eine Beitragserhöhung wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, abgelehnt auch unter der Voraussetzung, daß die dadurch aufzubringenden Mittel für Erweiterung von Unterstüßungseinrichtungen verwendet werden. Ebenso wurde die Einführung von Pflichtbeiträgen in der Diskussion von den meisten Rednern abgelehnt.

Am Mittelpunkt des dritten Verhandlungstages stand das Referat über: „Die Entwicklung, den Stand und die Fortbildung des heutigen Arbeitsrechts“. Genosse Prof. Dr. Sinzheimer, Frankfurt a. M., führte dazu folgendes aus: Das Arbeitsrecht, das heute in erster Linie für die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern maßgebend ist, ist der zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte Tarifvertrag. Das war nicht immer so. Das Tarifrecht ist erst das Produkt einer langen Entwicklung, die angefüllt gewesen ist von Kämpfen und Opfern. (Sehr wahr!) Früher wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen selbstherrlich durch einseitiges Diktat des Arbeitgebers festgelegt. Es gab nur den sogenannten freien Arbeitsvertrag zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer. Die Koalition, der kollektive Nachkörper der Arbeiter, war dabei ausgeschaltet. Der einzelne Arbeitnehmer mußte die Bedingungen, die ihm der Arbeitgeber bot, widerspruchslos annehmen und daher war der freie Arbeitsvertrag nur eine verschleierte Form für das herrschende Diktat des Arbeitgebers, der allein nach seinen individuellen Interessen die Lohn- und Arbeitsbedingungen und damit das ganze Lebensschicksal des Arbeiters, feststellte. In diesem Zustand hat der Tarifvertrag, das kollektive Recht, das getragen wird von den Gewerkschaften der Arbeitnehmer, eine bedeutungsvolle Bresche gelegt und damit eine neue Epoche des Arbeitsrechts und der Stellung des Arbeiters überhaupt eingeleitet. In dem Tarifvertrag verkörpert sich praktisch das Prinzip des Rechts der Mitbestimmung bei der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Erst damit ist es überhaupt möglich geworden, den Interessen der Arbeitgeber durch entsprechende Nachbildung die Interessen der Arbeitnehmer gegenüberzustellen und damit einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen herbeizuführen. (Sehr richtig!)

Auch der Tarifvertrag trägt natürlich das Schicksal alles geschichtlichen Werdens in sich. Das ursprüngliche Tarifrecht vor dem Kriege war im Grunde genommen überhaupt kein Recht, es war mehr oder weniger ein Machtprodukt, das so lange bestand, als die beiderseitigen Verbände es auf Grund ihrer Macht aufrecht erhalten wollten. Ob der Arbeitgeber einen Tarifvertrag abschließen wollte, stand damals ausschließlich in seinem Belieben. Kein Arbeitgeber konnte gezwungen werden, einen Tarifvertrag einzugehen, den er nicht eingehen wollte. So war auch, abgesehen von den alten Pioniergewerben, wie dem Buchdruckergerber, die tatsächliche Tarifentwicklung äußerst geringfügig, besonders in den großen Industrien, der Metallindustrie, Textilindustrie, im Bergbau — war der Tarifvertrag in keiner Weise eingedrungen. Zweitens bestand keine Verpflichtung, einen abgeschlossenen Tarifvertrag einzuhalten. Wenn 4 Mk. Lohn tariflich festgesetzt war und der einzelne Arbeitnehmer vereinbarte mit dem Arbeitgeber 3,50 Mk., dann galt in diesem früheren Rechtszustand der Lohn von 3,50 Mk., denn es gab damals noch nicht die sogenannte Unabdingbarkeit des Tarifvertrags. Drittens blieb der Tarifvertrag früher immer nur beschränkt auf die Gruppe von Personen, die ihn abgeschlossen hatten, Außenleiter auf beiden Seiten wurden davon nicht erfaßt.

Aus diesem Rückblick auf das Tarifrecht vor der Revolution ergibt sich ohne weiteres die Bedeutung des heutigen Tarifrechts und der außerordentliche Fortschritt, der gemacht wurde mit der tarifrechtlichen Regelung in der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Während es früher kein Mittel gab, einen Arbeitgeber zum Abschluß eines Tarifvertrages zu zwingen, kommt heute ein großer Teil der Tarifverträge in der Form des Schlichtungsverfahrens zustande, in der Form eines verbindlich erklärten Schiedspruchs, der den Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag zwangsweise auferlegt, den sie freiwillig nicht abschließen wollten. Das ist das sogenannte Prinzip des Zwangstarifvertrages, das heute ebenbürtig neben dem Prinzip des freiwilligen Tarifvertrags-Abschlusses steht. Dieses Prinzip des sogenannten Zwangstarifvertrages in Form eines verbindlich erklärten Schiedspruchs, ist bekanntlich auf beiden Seiten außerordentlich umstritten. Die Arbeitgeber wehren sich dagegen, indem sie es für wirtschaftlich schädlich erklären, wenn ihnen ein Tarif aufgezwungen wird und auch Gruppen der gewerkschaftlichen Arbeitnehmerschaft stehen dem Zwangstarif außerordentlich kritisch gegenüber. Sie ertragen das Prinzip gern bei niedergebender Konjunktur, wenn ihnen dadurch günstigere Löhne aufrecht erhalten werden, aber sie sträuben sich gegen Zwangstarifverträge in Zeiten aufsteigender Konjunktur. Es handelt sich hierbei nicht eigentlich um eine rechtliche Frage, sondern mehr um eine sozialpolitische. Man wird dabei den Gesichtspunkt vertreten müssen, daß der Staat auf jeden Fall ein Interesse daran hat und haben muß, Kämpfe, wenn sie nicht unbedingt notwendig sind, zu vermeiden. Die Voraussetzung dabei ist aber, daß der Staat ein sozialer Staat sein muß, der in weitgehendem Maße durch die Macht der Arbeiterklasse bestimmt ist und demnach von dem Beruf erfüllt ist, die sozialen Interessen der Arbeiterklasse wahrzunehmen. (Sehr gut!)

Das Herzstück, die eigentliche Schicksalsfrage des neuen Tarifrechts ist aber die Unabdingbarkeit, ein ganz neues Rechtsprinzip. Es setzt den kollektiven Willen über den individuellen Willen der einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, es setzt die Tarifnorm als die Norm einer kollektiven Vereinbarung über jede individuelle Abrede. Das ist der Sinn der Unabdingbarkeit. Sie macht es unmöglich, daß einzelne Personen sich den Bestimmungen eines Tarifvertrages entziehen können. Streichen wir die Unabdingbarkeit aus dem Tarifrecht, dann hat der Tarifvertrag für uns alle Bedeutung verloren. (Sehr richtig!) Wenn der Tarifvertrag jederzeit durchbrochen werden kann, wenn insbesondere die in ihm festgelegten Mindestbedingungen verletzt werden, dann hat der Kollektivvertrag, der den kollektiven Willen aller Arbeiter zur Geltung bringen soll, rechtlich keine Bedeutung mehr; das Tarifvertragsrecht würde damit zum Geispö, wäre jeder individuellen Willkür preisgegeben. Und schließlich ist im Gegensatz zu früher durch die allgemeine Verbindlichkeitsklärung die Möglichkeit gegeben, den Tarifvertrag auch auf Außenleiter auf beiden Seiten auszudehnen. Dadurch werden einerseits die Arbeitgeber gegen Schmuggelkurrenz, die geübt wird durch Lohndruck, geschützt, und ebenso die Arbeitnehmer vor einer Schmuggelkurrenz, vor einer Unterbietung durch ihre Kollegen. Das ist die große Bedeutung der allgemeinen Verbindlichkeitsklärung, die auch ganz neu in unser Rechtswesen eingetreten ist, und die es möglich macht, daß Personen, die an einem Vertrag gar nicht beteiligt sind, diesem Vertrag durch einen Verwaltungsakt oder durch eine Verordnung unterworfen werden können, die durch das Reichsarbeitsministerium auf Grund eines bestehenden Tarifvertrages in einem genau geregelten Verfahren erfolgen kann.

Wie hat sich nun das neue Arbeitsrecht in der Praxis bewährt? Insbesondere in der Praxis der Arbeitsgerichtsbarkeit, die für die Arbeiter einen außerordentlichen Fortschritt bedeutet, indem sie es den Arbeitern ermöglicht, ihr Recht auch praktisch durchzusetzen. (Sehr gut!) Ein besonderer Fortschritt in dieser Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Existenz des Reichsarbeitsgerichts, die es zum ersten Male in der Rechtsgeschichte der Arbeit ermöglicht, daß über das, was Recht ist, eine einheitliche Rechtsprechung herbeigeführt werden kann. Was wir bisher über die Tätigkeit des Reichsarbeitsgerichts wissen, ist nicht un- sympatisch. Es urteilt im großen und ganzen mit großer Gewissenhaftigkeit unter Würdigung der besonderen Interessen der Arbeiterklasse. Zu beklagen ist nur die Langsamkeit dieser Rechtsprechung und,

wie ich zu meiner Freude gehört habe, hat der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund bereits Schritte unternommen, darauf hinzuwirken, um eine schnellere Rechtsprechung herbeizuführen. Der eine Senat des Reichsarbeitsgerichts ist heute maßlos überlastet. Das führt dazu, daß zwischen der Einreichung der Revisionen und der Festlegung des Verhandlungstermins fast sieben Monate liegen. Auf diese Weise wird natürlich der ganze Zweck des Arbeitsgerichtsverfahrens vereitelt. (Sehr richtig!)

Bei der Frage, wie sich das neue Tarifrecht praktisch bewährt hat, ist zunächst ausschlaggebend, wie das Reichsarbeitsgericht zu der Auslegung und Durchsetzung der Grundzüge des Zwangstarifvertrages, der Unabdingbarkeit und der Allgemeinverbindlichkeitsklärung, steht. In der Frage des Zwangstarifvertrages steht im Vordergrund des praktischen Interesses, ob die Partei, die einen Zwangstarifvertrag nicht hält, die aus dem Tarifvertrag sich ergebende Friedensverpflichtung verletzt. Jeder Tarifvertrag hat bekanntlich zwei Seiten, die normative Funktion, die darin besteht, daß er Rechtsnormen aus sich heraus entwickelt, Vorschriften für den Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge, und zweitens eine obligatorische Funktion, die darin liegt, daß er weittragende und tiefgreifende Verpflichtungen für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände erzeugt, zu denen z. B. gehört, daß jede Vertragspartei dadurch gebunden ist, während der Geltung des Tarifs Kämpfe zu unterlassen, die sich gegen den Bestand und den Inhalt des Tarifvertrages richten. So entsteht durch den Tarifvertrag ein Schuldverhältnis, die sogenannte Friedenspflicht. Die Arbeiterklasse bringt damit große Opfer, indem sie einen solchen Tarifvertrag eingeht, aber die Arbeiterbewegung steht heute auf dem Standpunkt, diese Waffenstillstandsbedingung anzunehmen, weil demgegenüber der Vorteil stabiler Löhne steht, die durch die normative Funktion des Tarifvertrages geschaffen werden.

Wenn ein Tarifvertrag freiwillig abgeschlossen worden ist, dann besteht kein Zweifel über das Bestehen dieser Friedenspflicht. Handelt es sich um Zwangstarife, dann hat das Reichsarbeitsgericht mehrfach entschieden, daß auch in diesem Falle die Friedenspflicht gilt. Manche Arbeitergruppen haben bereits darunter gelitten, daß sie die Wirkungen eines Zwangstarifvertrages nicht anerkennen wollten, die Urteile sind gegen sie ausgefallen. Es hat keinen Zweck, vor dieser Tatsache den Kopf in den Sand zu stecken, wir müssen uns mit dieser Tatsache abfinden, daß Tarifverträge nicht nur gelten, wenn sie „gewollt“ waren, sondern auch wenn sie „gemußt“ waren!

Im Mittelpunkt des praktischen Interesses steht nun vor allem der Grundgedanke der Unabdingbarkeit und hier muß Kritik geübt werden an der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. Man kann ruhig die Bewissenhaftigkeit des Reichsarbeitsgerichts anerkennen, muß aber doch hinzusetzen, daß in der Frage der Unabdingbarkeit Urteile vorliegen, die mir für falsch halten müssen, da sie dem Geist des Kollektivvertrages durchaus widersprechen. (Sehr richtig!) Es handelt sich dabei um die Frage des Verzichtes auf den Tariflohn. Ich sage vorhin, daß die Unabdingbarkeit die Schicksalsfrage eines jeden Tarifvertrages ist. Wenn es möglich ist, daß einzelne Personen von dem, was kollektiv festgelegt worden ist, abweichen, hat der Tarifvertrag seinen Wert für die Arbeiterklasse zum mindesten verloren, aber auch für die Arbeitgeber, denn auch sie werden dadurch gegenüber der Schmuggelkurrenz geschützt. Nun hat das RA.G. entschieden, daß zwar eine vorher getroffene Abrede über einen geringeren als den Tariflohn unzulässig ist, nicht aber ein Verzicht auf einen Teil des Tariflohnes, nachdem der Tariflohn verdient worden ist. (Hauelfen: Weltfremd!) Dem Reichsarbeitsgericht war aber selbst nicht sehr angenehm zumute, als es diese Entscheidung traf, denn es hat diesen Verzicht auf den Tariflohn an ganz bestimmte Bedingungen geknüpft. Aus diesen Bedingungen sieht man allerdings, daß das RA.G. zwar nach dem, wie es sein juristisches Gewissen aufsaßt, die Zulässigkeit des Lohnverzichts anerkennen mußte, aber im übrigen doch versucht hat, die Zulässigkeit in der Praxis möglichst zurückzudrängen. Es hat nämlich festgelegt, daß dieser Verzicht dann wieder unzulässig ist, wenn der Arbeitnehmer unter der Drohung der Entlassung handelte und wenn außerdem der Arbeitnehmer gar keine Kenntnis davon hatte, daß ein bestimmter Tariflohn für ihn gelten würde. Auf eine Forderung, die er nicht kennt, kann er nicht verzichten, sagt das Gericht. Und die zweite Bedingung ist ein starkes Zugeständnis an die tat-

fächliche Seite: Der Verzicht soll ungültig sein, wenn der Arbeitnehmer unter einem Druck geandert hat. Was ein Druck im Einzelfalle ist, bleibt unentschieden, und das ist die gefährliche Spalte, durch die immer wieder der Lohnverzicht durchdringen kann, was eine große Gefährdung der Unabdingbarkeit bedeutet. Hier also verlagert das RAG in der Praxis des Tarifrechts in einem entscheidenden Punkte, der für die Arbeiterklasse geradezu lebenswichtig ist. (Sehr wahr!) Diese Frage wird bei dem künftigen Arbeitsvertrag in erster Linie berücksichtigt werden müssen.

Aber es gibt auch bereits nach dem geltenden Recht andere Wege, diesem gefährlichen Lohnverzicht entgegenzutreten: einmal mit Hilfe des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, das nicht nur für Kaufleute, sondern für alle Personen gilt, die irgendeine Leistung anzubieten haben. Es liegt hier eine interessante Entscheidung des Reichsgerichts vor in einem Falle, der zwar die Arbeitgeberseite betraf, aber ohne weiteres auch auf die Arbeitnehmerseite anwendbar ist. Danach kann ein Arbeitgeber, der die Tariflöhne fortgesetzt nicht zahlt, von seinen Berufsgenossen wegen unlauteren Wettbewerbs verklagt werden. Ebenso können danach natürlich Arbeitnehmer gegen Arbeitskollegen, die sich durch Lohnverzicht unterziehen, in derselben Weise klagen. Es braucht also die Gewerkschaft nur einige ihrer Mitglieder mit einer solchen Klage vorzuschieben, um zu erreichen, daß ein solcher Arbeitnehmer, der in Form des Lohnverzichts den Tarifvertrag durchbricht, auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb angehalten werden kann, diesen Lohnverzicht bei Vermeidung von Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen.

Ein anderer Weg wäre die Aufnahme einer Bestimmung in das Statut der Gewerkschaft, die lauten müßte: „Die Gewerkschaft ist befugt, alle Lohnansprüche ihrer Mitglieder in eigenem Namen geltend zu machen“. Zugleich kann sie dann die Arbeitnehmer im Statut bevollmächtigen, die Löhne, die an sich der Gewerkschaft zustehen, für sie einzufordern, kann ihnen also gewissermaßen Inkassovollmacht geben. Als Inkassobevollmächtigter kann dann der Arbeiter nicht auf etwas verzichten, was in der kollektiven Hand, in der Hand der Gewerkschaft ruht. Das sind natürlich nur Mittel, die besprochen werden sollen, wenn alle Versuche, die Praxis des RAG in der Frage des Lohnverzichts zu ändern, fehlschlagen sollten.

Von besonderer praktischer Bedeutung für Ihren Verband ist nun die Praxis in der Frage der Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Es sind auf diesem Boden Streifragen von außerordentlicher Schwierigkeit und Tragweite entstanden. Vor allem dreht es sich dabei um die Frage der sogenannten Tarifkonturrenz. Eine Konturrenz mehrerer Tarifverträge kann eintreten, wenn für eine Arbeit, die geleistet wird, mehrere Tarifverträge mit verschiedenen Arbeits- und Lohnbedingungen bestehen, und für verbindlich erklärt werden. Es entsteht dann die Frage, wie diese Konturrenz mehrerer Tarifverträge geschlichtet werden kann. Sie haben diese Streifrage in einer Geschäftsbücherfabrik, wo sowohl der Buchdrucker- als der Buchbinder- und Buchdruckereitarif für allgemeinverbindlich erklärt waren, in Ihrer eigenen Praxis erlebt. Es kommt hier der Gegensatz von Betriebszugehörigkeit und Berufszugehörigkeit in Betracht. Das Gesetz hat sich im wesentlichen zugunsten des Prinzips der Betriebszugehörigkeit entschieden. Wenn mehrere verbindlich erklärte Tarifverträge in einem Betriebe vorliegen, dann soll der Tarifvertrag gelten, dem die meisten Arbeitnehmer des Betriebes unterworfen sind. Das waren in der Geschäftsbücherfabrik die Buchdrucker. Das ist eine etwas schematische Entscheidung des Gerichts, bei der allerdings eine Einschränkung gemacht ist: das Gesetz spricht nicht nur von der Mehrzahl der Arbeiter im Betriebe, sondern auch in einer Betriebsabteilung. Denken Sie also an den Fall, daß in einer großen chemischen Fabrik z. B. eine besondere Bauabteilung sich befindet. Dann gilt für diese Abteilung nicht der Chemiedarbeiter- oder Bauarbeiter- oder Bauarbeiter- tarif, sondern der Bauarbeiter- tarif. Die Frage der Tarifkonturrenz ist also, wenn eine solche besteht, im Gesetz entschieden. Die schwierigere Frage ist aber: Was ist eine Tarifkonturrenz? Dabei kommt es darauf an, ob dieselbe Art der Arbeit in Betracht kommt, denn nur dann, wenn eine Mehrheit von Tarifverträgen für dieselbe Art von Arbeit vorliegt, kommt Tarifkonturrenz in Frage. Hier setzt nun das Reichsarbeitsgericht ein, indem es die Art der Arbeit in erster Linie bestimmt durch den Betriebszweig. Deshalb

wurde jener Fall zu Ihren Ungunsten entschieden. Es wurde gesagt, es liegt Tarifkonturrenz vor, allerdings ist die Buchbinderarbeit eine andere als die Buchdruckerarbeit, aber die Buchbinderarbeit wird hier in einem Betriebe geleistet, der im wesentlichen zum Buchdruckgewerbe gehört, und es entscheidet die Art des Betriebes, nicht die Art der Arbeit. Man sieht klar, was das hinführt. Wenn z. B. eine Fabrik in eigener Regie zur Herstellung eines bestimmten Mauerwerks Bauarbeiter einstellt, dann gilt für diese der Bauarbeiter- tarif. Wenn es sich aber um sogenannte Fabrikmaurer handelt, wie z. B. in der Metallindustrie, die ständig im Betriebe angestellt sind, um im Bedarfsfalle immer sofort zur Stelle zu sein, wenn es sich also um einen organisatorischen Bestandteil des Betriebes dabei handelt, dann gilt der Metallindustriellentarif auch für die Fabrikmaurer.

Im allgemeinen ist also anzuerkennen, daß wir mit dem Arbeitsgericht gewiß nicht den Sozialismus erreicht haben, aber doch große Fortschritte erzielt haben, daß wir durch das Arbeitsrecht Keime in die Rechtsgestaltung gesenkt haben, die weiter entwickelt werden können zu höheren sozialen Rechtsformen. Wir haben auf diesem Gebiete größere Fortschritte in Deutschland erzielt als in den anderen Ländern, weil wir die größere Macht und die geschlossene Disziplin der Arbeiterklasse haben. (Sehr wahr!) Nirgends zeigt sich die Wechselwirkung zwischen Recht und gesellschaftlicher Macht so deutlich wie gerade auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Das heutige Recht zieht den Saldo aus der gegenwärtigen Macht der Arbeiterklasse und das zukünftige Arbeitsrecht wird um so umfangreicher und weitgehender sein, je machtvoller und geschlossener die Arbeiterklasse auftritt. (Sehr richtig!) Das Recht ist nur das Kleid, das sich dem Körper der Arbeiterklasse anpaßt, wenn dieser Körper sich entwickelt, wenn die Muskeln immer stärker werden, seine Kraft größer wird, dann wird das Kleid immer weiter und schöner, bis es schließlich eine ganz neue Mode darstellt, bis eine ganz neue Rechtsauffassung besteht, die gar nicht mehr Privatrecht, gar nicht mehr individualistisch, sondern ganz kollektivrechtlich und sozialistisch sein wird. So entwickeln sich im Recht Gemeinschaftsformen, die nicht mehr die individuelle Willkür der einzelnen entscheiden lassen, sondern die in sich aufnehmen den Willen einer Gesamtheit. Dieser Keim des sozialen Rechts im Arbeitsrecht ist noch nicht so entwickelt, daß wir sagen können: unser Kampf hat sein Ziel erreicht. Aber wir können mit Befriedigung feststellen, der Schritt von der früheren nur individualistischen Rechtsordnung zur kollektiven Rechtsordnung ist getan, wir müssen weiter schreiten, weiterkämpfen, müssen neue Macht gewinnen, denn neue Macht ist die Voraussetzung für neues Recht.

An diesen mit stürmischem Beifall ausgenommenen Vortrag schloß sich eine Diskussion, an der sich die Kollegen: Bruck's-Breslau, Wiencke-Berlin, Böhme-Leipzig, Weg-Frankfurt a. M., Kollrich-Leipzig und Herber-Büdingen beteiligten und in der — abgesehen von den kommunistischen Rednern, die allgemeine Ausführungen insbesondere gegen die Schlichtungsordnung u. a. machten, die eigentlich zum Punkt 5 der Tagesordnung gehörten — einzelne Fragen an den Referenten gestellt wurden, auf die dieser in seinem Schlusswort einging.

Zum Abschluß der Diskussion stellte Genosse Eggert vom ADGB noch fest, daß der Bundesausschuß des ADGB zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß dem staatlichen Schlichtungsverfahren schwere Mängel anhaften, die aber nicht lediglich im Schlichtungsverfahren selbst liegen, sondern zurückgehen auf die noch unvollkommene Machtposition der Arbeiterklasse in Deutschland. (Sehr richtig!) Angesichts der Tatsache, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die staatlichen Schlichtungsbehörden von Arbeitnehmerseite angeregt worden sind, hat der Bundesausschuß den Zentralvorständen anheimgegeben, nach Möglichkeit die eigene Anrufung der staatlichen Schlichtungsinstanzen einzuschränken. Im Hinblick auf die Stellungnahme der kommunistischen Redner gegen die Schlichtungsordnung überhaupt, betonte Gen. Eggert, daß es nicht Sache der Gewerkschaften sein könne, dem nimmermüden Kampf der deutschen Arbeitgeber gegen die staatlichen Schlichtungsbehörden Vorschub zu leisten, denn dann würde das Schlichtungsverfahren in Deutschland überhaupt bald erledigt sein, und dazu dürften die Gewerkschaften nicht die Hand bieten. (Sehr richtig!)

Es wurde beschlossen, das Referat Singheimers als Broschüre herauszugeben.

Prof. Dr. Singheimer ging dann in Ergänzung seines Referats im wesentlichen auf die an ihn gestellten Fragen ein: In der Frage der Tariffähigkeit ist die Rechtslage noch wenig geklärt. Im allgemeinen wird als Voraussetzung zur Tariffähigkeit angesehen, daß es sich um einen reinen, einen unabhängigen und einen selbständigen Arbeitnehmerverband handelt. Deshalb sind die sogenannten Harmonieverbände, auch die Wertvereine, nicht tariffähig. Nun sind die Wertvereine dazu übergegangen, in ihre Statuten alles das aufzunehmen, was auch die freien Gewerkschaften in ihrem Statut haben, um so das Recht der Tariffähigkeit zu erlangen und im Reichswirtschaftsrat vertreten sein zu können. Es kann aber nicht allein auf das Statut ankommen, in ein Statut kann man alles hineinbringen, sondern auf das tatsächliche Verhalten der Wertvereine. (Sehr richtig!) Auf ihre tatsächliche Abhängigkeit von den Unternehmerorganisationen oder einzelnen Unternehmern. Neuerdings haben die Unternehmer vor dem Reichsarbeitsgericht eine Klage gegen die baltischen Arbeitervereine angestrengt, um festzustellen, daß diese tariffähige Verbände sind. Dabei handelt es sich natürlich um einen reinen Scheinprozeß, durch den ein Präjudiz dafür geschaffen werden soll, daß diese wirtschaftsfriedlichen Verbände vom Reichsarbeitsgericht als tariffähig anerkannt werden, und dann auch das Recht haben, Tarifverträge abzuschließen, die für allgemein verbindlich erklärt werden können. Wir könnten eine solche Entscheidung unter keinen Umständen als echtes Präjudiz anerkennen, weil es sich hier ganz offenbar um einen Scheinprozeß handelt. Ein Verband, der nur Betriebsangehörige umfaßt, kann nicht tariffähig sein, weil er abhängig ist von dem betreffenden Unternehmer.

Gegen meine Vorschläge auf dem Boden des geltenden Rechts die Zulässigkeit des Lohnverzichts zu bekämpfen, ist angeführt worden, daß für die von mir vorgeschlagene Klage auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die ordentlichen Gerichte und nicht die Arbeitsgerichte zuständig seien. Das ist ein Irrtum. Das Arbeitsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sowie bei unerlaubten Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen. Wenn ich unlauteren Wettbewerb geltend mache, so behaupte ich, daß der Lohnverzicht eine unerlaubte Handlung ist, und diese unerlaubte Handlung steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis. Also für diese Klage ist das Arbeitsgericht unzweifelhaft zuständig. Man kann, wenn ein solcher Lohnverzicht die Geltung des Tarifvertrages in Gefahr bringt, auch einzelne Arbeitnehmer veranlassen, ihre Ansprüche aus dem unlauteren Wettbewerbsgesetz an den Verband abzutreten. Wir stehen also der erwähnten bedenklichen Entscheidung des RAG in der Frage des Lohnverzichts durchaus nicht waffenlos gegenüber.

Dann ist der Fall angeschnitten, daß ein Arbeitgeber aus dem Arbeitgeberverbande austritt, um sich damit dem Tarifvertrag zu entziehen. Handelt es sich um einen freiwilligen Tarifvertrag, der nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist, dann ist das nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts möglich in der Weise, daß der betreffende Arbeitgeber die Arbeitsverträge, die tariflich gebunden sind, durch Kündigung auflösen und neue abschließen kann. Diese bedenkliche Entscheidung des RAG mag mit dem Wortlaut der Tarifverordnungsvereinbarung sein, ist aber trotzdem völlig falsch gegenüber der Grundabsicht des Gesetzes, auch die Arbeitgeber an den Tarifvertrag zu binden. — Ist ein solcher Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt, dann bleibt auch der aus dem Verbande ausgeschiedene Arbeitgeber für die ganze Dauer des Tarifvertrages — ganz gleich, ob er Arbeitsverträge auflöst oder nicht — dem Tarifvertrag ebenso unterworfen, als wenn er niemals im Verbande gewesen wäre, denn ein allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag bindet ja auch die Außenstehender.

Weiter wurde noch die ganz subtile Frage erörtert, was eintritt, wenn ein allgemeinverbindlich erklärter Tarif abgelaufen ist und ein tarifloser Zwischenzustand eintritt. Dann sind sowohl aus dem Verbande ausgeschiedene Arbeitgeber, ebenso wie die im Verbande verbleibenden vom Tarifvertrag frei, wenn die Allgemeinverbindlichkeitserklärung an sich aufgehoben worden ist. Ist sie nicht aufgehoben, dann bleibt die Tarifgeltung bis zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung bestehen. Im übrigen kommt hier aber der Gesichtspunkt der sogenannten Nachwirkung in Betracht. Wenn ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag aufgehoben ist, so kann trotzdem der

Tarifinhalt weiterwirken, nachwirken in dem Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge, weil die Bedingungen des Arbeitsvertrages unter der Herrschaft eines bestimmten Tarifvertrages zustande gekommen sind. Die Sonne des untergegangenen Tarifvertrages leuchtet gewissermaßen noch weiter mit ihren Strahlen hinein in die bestehengebliebenen Arbeitsverträge, bis diese abgeändert oder aufgelöst worden sind. Das ergibt sich aus der sogenannten Theorie der Nachwirkung, die vom Reichsarbeitsgericht glattweg anerkannt wird, wie wir zu seinem Vobe feststellen können.

Dann ist am Schlichtungsverfahren Kritik geübt worden. Es war nicht meine Aufgabe, zu dieser sozialpolitischen Frage Stellung zu nehmen, sonst hätte ich das stark unterstreichen, was Genosse Eggert gesagt hat. Der stärkste Feind des Schlichtungswesens ist heute nicht die Arbeiterklasse, sondern sind die Arbeitgeber! Und man soll sich fragen, ob eine solche Bundesgenossenschaft der Arbeiterklasse mit den Scharfmachern im Unternehmerlager den Interessen der Arbeiterklasse entspricht. (Sehr gut!) Je stärker der Einfluß der Arbeiterklasse im Staate wird, desto geringer wird die Gefahr sein, daß die Waffe des Schlichtungsverfahrens einseitig gegen die Arbeiterklasse angewandt wird.

Dann ist die Frage aufgeworfen worden, ob, wenn ein Tarifvertrag für alle Arbeiter eines Betriebes abgeschlossen worden ist, er auch für Gruppen gilt, deren Verband an den Tarifverhandlungen überhaupt nicht beteiligt war. Hier ist wieder zu unterscheiden zwischen einem freiwillig abgeschlossenen Tarifvertrag und einem allgemeinerbindlich erklärten Tarifvertrag. Der freiwillig abgeschlossene Tarifvertrag gilt für Berufsgruppen, die nicht durch ihren Verband beim Abschluß vertreten waren, nicht. Anders ist es, wenn der Tarifvertrag für allgemeinerbindlich erklärt war, denn das Wesen der Allgemeinerbindlichkeit besteht eben darin, daß er auch für Außenleiter gilt, daß es also auf die Verbandszugehörigkeit nicht ankommt.

Schließlich wurde aus Nürnberg ein Fall angeführt, daß ein Landesrichter in der Frage eine Entscheidung gefällt habe, ob in einem Betrieb der Buchbindertarif oder ein anderer Tarif zur Anwendung kommen solle. Dazu ist der Landesrichter gar nicht zuständig. Er kann eine Rechtsfrage nicht entscheiden, sondern kann nur schlichten. (Sehr richtig!) Die Entscheidung von Rechtsfragen liegt nur in der Hand des Arbeitsrichters. Um die Frage autoritativ zu entscheiden, welcher Tarifvertrag in dem betreffenden Betrieb gilt, gibt es zwei Wege: Man schiebt einen Arbeitnehmer vor und läßt ihn klagen auf Zahlung nach dem Buchbindertarif. Dann muß das Gericht entscheiden, welcher Tarifvertrag gilt. Oder es kann der Verband gegen den Arbeitgeber, der dem Arbeitgeberverband angehört, auf Feststellung klagen, daß in seinem Betriebe für die dort abgeschlossenen Arbeitsverträge der Buchbindertarif maßgebend ist. Eine solche Feststellungsfrage ist nach wiederholten Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts prozessual zulässig. Die Verbände können Feststellungsfragen, die im Interesse ihrer Mitglieder liegen, erheben, um damit Zweifelsfragen über Geltung oder Inhalt des Tarifvertrages zur Entscheidung zu bringen.

Von einem Redner bin ich vollkommen mißverstanden worden, wenn er meinte, es soll hier nur den Arbeitern ein Happen hingeworfen werden. Ich fühle mich mit Ihnen allen innerlich in der Auffassung völlig verbunden, daß das jegliche Arbeitsrecht nur ein Durchgangsstadium für weitere Kämpfe und weitere Fortschritte sein muß. Es ist für uns eine Stufe, mehr nicht. (Sehr richtig!) Dieser Redner scheint mir die Frage falsch zu stellen. Wer ehrlich vor die Massen hintritt, darf ihnen nicht sagen: Wenn ihr nur wollt, könnt ihr jetzt alles haben! (Sehr gut!) Ich würde diesen Satz niemals aussprechen, weil ich daran nicht glaube. Aber daran glaube ich, daß, wenn die Arbeiterklasse in selbstgeschaffener Disziplin, bewegt von ihrem großen letzten Ziel, weiterfortschreitet auf der bisherigen Bahn, sie durch zähes, opferbereites Arbeiten das Erreichen wird, worum sie kämpft! Man darf den Arbeitern nicht sagen: Eure Kämpfe haben bis heute keinen Sinn gehabt, ihr habt ja nichts erreicht! Das ist nicht wahr, wenn man die Lage der Arbeiterklasse früher und heute betrachtet! (Sehr richtig!) Man soll auch nicht sagen: Wir haben alles erreicht. Aber das darf man sagen: Seht, wenn ihr weiter so kämpft, werdet ihr auch mehr erreichen, weil ihr durch euren bisherigen Kampf und durch

Macht tatsächlich etwas erreicht habt! (Lebhafter Beifall.)

Beginn und Rest der Sitzung des dritten Tages wurden ausgefüllt durch die Beratung der ideellen Bestimmungen des Statuts. Es drehte sich bei dieser Debatte in der Hauptsache um die Frage der Abschaffung des Beirats und des Ausschusses, resp. einer anderen Zusammenlegung des Beirats in der Weise, daß die nicht angestellten Mitglieder ein größeres Uebergewicht bekommen. Ferner handelte es sich um die Frage, ob die Gauleiter, ohne gewählt zu sein, mit Stimmrecht auf dem Verbandstag anzuwenden sein sollen. Schließlich entschied sich der Verbandstag mit großer Mehrheit grundsätzlich für die Beibehaltung sowohl des Beirats als auch des Ausschusses und überließ die einzelnen Anträge zum Statut hierauf der Ideellen Kommission.

Am Nachmittag fand ein gemeinsamer Ausflug in die Umgegend von Düsseldorf statt.

Am vierten Verhandlungstag wurden zunächst die Fragen der Lohnpolitik in geschlossener Sitzung verhandelt.

Diese Verhandlungen nahmen fast die ganze Sitzung in Anspruch. Gegen Schluß der Sitzung wurde dann noch der Bericht des Redakteurs über die „Buchbinder-Zeitung“ entgegengenommen.

Kollege Michaelis legte die Grundsätze dar, nach welchen er die Zeitung geleitet hat. Als Gewerkschaftszeitung hat die „Buchbinder-Zeitung“ in erster Linie die Interessen der organisierten Arbeiterschaft, und zwar eines bestimmten Berufs zu vertreten. Dabei hat sie sich einzuweisen in den Rahmen der allgemeinen Verbandspolitik sowie der allgemeinen Gewerkschaftspolitik nationaler und internationaler Art, die in den Beschlüssen der Kongresse festgelegt ist. Damit ist Tendenz und Haltung der Zeitung gegeben. Sie dient vor allem auch der Werbung in der Masse der Unorganisierten durch das Material, das sie den in der Agitation tätigen Mitgliedern wöchentlich in die Hand gibt, und durch besondere Werbematerialien. Je größer die Kampferfahrung, um so leichter der Kampf! Jede einzelne Nummer bietet eine Fülle solchen Werbematerials. Weiter sucht die Zeitung in denkbar populärster Art die wirtschaftlichen Zusammenhänge den Lesern verständlich zu machen. In der Kritik des Verhaltens der Unternehmer des Berufs mußte manches scharfe Wort der Abwehr und auch des Angriffs gebraucht werden. Um über die Rentabilität der Betriebe in unserem Beruf zu unterrichten, haben wir in den letzten Monaten auch begonnen, die Geschäftsabschlüsse der Unternehmungen mit öffentlichem Charakter kritisch zu beleuchten. Ich bin aufs höchste überrascht gewesen, daß einige Kollegen gegen eine solche Auswertung der Geschäftsabschlüsse protestiert haben. Es wäre falsch, wenn aus allerlei Rückfragen heraus dieses für unsere Gewerkschaftsarbeit wertvolle Material ungenutzt bleiben sollte. Schonungslose Kritik ist die Aufgabe unserer Zeitung auch da, wo es vielleicht einmal einzelnen Mitgliedern gegen den Strich geht.

Der allgemeine Teil unserer Zeitung zeigt also dem Leser ein buntes Bild von der Vielgestaltigkeit unserer Gewerkschaftsarbeit. Außerdem werden die verschiedensten Spezialgebiete in ihr behandelt, und zwar in jeder Nummer ein anderes. Die Tatsache, daß die Kolleginnen zwei Drittel unseres Verbandes ausmachen, verlangt natürlich eine besondere Behandlung ihrer speziellen Interessen, und ähnliches trifft für die Jugendlichen zu. Gewiß hat die Kollegin Kosczelina recht, wenn sie — freilich in anderem Sinne — gesagt hat: wir kennen nicht Sondergruppen, sondern nur Mitglieder, aber die Tatsache, daß ein großer Teil der Jugendlichen und der Kolleginnen gewerkschaftlich nicht gebildet ist, zwingt dazu, beide Gruppen auch in der Zeitung besonders anzufassen. Leider ist die Mitarbeit aus den Kreisen der Kolleginnen und der Jugendlichen äußerst gering. Eine besondere Jugendzeitschrift, wie sie in einigen Anträgen gefordert wird, könnte sich aber nur aufbauen auf der eifrigsten Mitarbeit der Jugend selbst. Daher ist eine solche Jugendzeitschrift in unserem Verbandsorgan zu zweifeln. Die Jugend hat heute Gelegenheit, in dem ihr zur Verfügung stehenden Teil unserer Zeitung sich

auszuleben. Solange das nicht geschieht, sollte der Verbandstag die Notwendigkeit der Herausgabe einer besonderen Jugendzeitung verneinen.

Eine weitere Spezialseite dient dazu, den Betriebsräten andauernd die wichtigsten Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes nahe zu bringen. Auch hier sollte es selbstverständlich sein, daß die im praktischen Leben stehenden Kollegen und Kolleginnen die besten Mitarbeiter an diesem Spezialteil der Zeitung sind. Zeigen sich doch täglich in den einzelnen Betrieben Erscheinungen, die allgemeiner Beachtung wert sind. Aber leider fehlt es auch völlig an einer solchen Mitarbeit der Betriebsräte-Kollegen und -Kolleginnen.

In einem weiteren Spezialteil geben wir Kenntnis von allen Änderungen auf dem großen Gebiete der Sozialversicherung und vertreten die Forderungen der Arbeiterschaft in dieser Hinsicht. Durch Mitteilung aus der Praxis könnten auch hier unsere Mitglieder viel zur Belebung der Zeitung beitragen.

Ferner bringen wir in einem besonderen Teil Abhandlungen über die Bedeutung des Buches in Volks- und Volkswirtschaft sowie für die Entwicklung des Menschen im kulturellen Sinne, und endlich soll unsere Abteilung „zur Unterhaltung“ vor allem dem Zweck dienen, auch die Familienmitglieder zum Lesen der Zeitung und damit auch zur Teilnahme an der Verbandsstätigkeit anzuregen.

Mein besonderes Schmerzenskind ist der fachtechnische Teil. Die Teilarbeit in unserem Berufe bietet hier besondere Schwierigkeiten, zumal es auch hier an der nötigen Mitarbeit aus den Reihen der Mitglieder fehlt.

Dann einige Worte zur grundsätzlichen Haltung der Zeitung gegenüber den politischen Vertretungen der Arbeiterschaft. Als solche politische Vertretung kann nur die anerkannt werden, die auch tatsächlich Gewerkschaftsinteressen vertritt. Das ist die Sozialdemokratische Partei, von der nach unserer Ueberzeugung allein ausgeprochene Arbeiterpolitik betrieben wird und bei der die Interessen der Gewerkschaften in den besten Händen sind. Deshalb kann auch nur diese Partei in Zeiten politischen Hochanges, insbesondere bei den Wahlen, Unterstützung auch in der „Buchbinder-Zeitung“ finden. In solchen Zeiten muß unser Blatt den Lesern die notwendigen Richtlinien geben. Deshalb sind wir bei den Wahlen ehrlich und in aller Offenheit für die Sozialdemokratische Partei eingetreten. Eine Verletzung dieser Pflicht würde eine Schädigung der Interessen unserer Mitglieder bedeuten. Auch sonst hat die „Buchbinder-Zeitung“ sozialistischen Geist unter die Leser zu tragen. Ich habe es hier mit dem bekannten Ausspruch von Bebel gehalten, der auf dem Dresdener Parteitag 1903 sagte, daß er sich anheißig mache, ein Gewerkschaftsorgan ein Jahr zu redigieren, ohne das Wort Sozialismus zu erwähnen und die Leser doch zum Sozialismus zu erziehen.

Wenn die Opposition verlangt, daß auch die SPD. in unserer Zeitung zum Wort kommen soll, so zeugt das von trasser Majorität und abotruer Untertunnis unserer Aufgaben. Eine politische Partei kommt in unserer Zeitung überhaupt nicht zum Wort, und es ist eine große Annäherung der SPD., ein solches Verlangen zu stellen. Zuschriften mit kommunistischen Tendenzen kann und wird unsere Zeitung nicht aufnehmen, denn die kommunistischen Tendenzen sind gewerkschaftsfeindlich. (Widerspruch bei der Opposition.) Wer das Unglück hat, sozusagen berufsmäßig kommunistische Zeitungen lesen zu müssen, weiß, in welcher schamloser Art unsere ganze Gewerkschaftsarbeit durch diese Presse in den Dreck getreten wird. Bekannt genug ist auch, wie alle gewerkschaftlichen Veranstaltungen durch kommunistische Quertreibereien gehemmt und gehindert werden. (Sehr wahr!) Ein Kommunist darf gar keine praktische Gewerkschaftsarbeit fördern, wenn er nicht in die Wüste geschickt werden soll. Ich beziehe mich hier auch auf Bucharin, der auf dem 6. Kommunistischen Weltkongreß über die Arbeiten in den Gewerkschaften gesagt hat:

Es gibt Gewerkschaftsfunktionäre, die eine „gute“ Arbeit in den Gewerkschaften leisten. Aber diese Gewerkschaftsarbeit ist eine fast sozialdemokratische Arbeit, während die spezifisch bolschewistische Stellung der Gewerkschaftsprobleme, die spezifisch kommunistischen Probleme fast gänzlich fehlen. Ein solcher Gewerkschaftsfunktionär kann sich eines sehr guten Rufes unter den Gewerkschaftsmassen erfreuen, verdient aber keine große Billigung vom kommunistischen Gesichtspunkt aus. Wie einige Fälle in Deutschland zeigen, haben sich manche Ge-

nossen so in die sozialdemokratischen Arbeitsmethoden eingelegt, daß sie die Direktiven der Partei nicht durchführten, während der Wahlen keine Aufrufe der Partei herausgaben usw. Sie fügten sich der allgemeinen reformistischen Gewerkschaftsdisziplin, um „gute“ Gewerkschaftsfunktionäre zu bilden.

(Hört! Hört!) Bei also praktische Gewerkschaftsarbeit leistet, wird von der kommunistischen Partei ironisiert und beschimpft. Dieses Schimpfen auf die praktische Gewerkschaftsarbeit ist Lebensaufgabe der kommunistischen Presse. Unsere Gewerkschaftsarbeit aber ist Arbeit für den Klassenkampf, Arbeit im Sinne des Klassenkampfes. Unsere Funktionäre in den Verbänden sind bessere Klassenkämpfer als der größte Teil derer, die das Wort Klassenkampf allzeit im Munde führen. (Sehr wahr!) Es gibt keine größere Profanierung des Klassenkampfes als die Art, in der die Kommunisten dies Wort mißbrauchen.

Mit dem nochmaligen Hinweis auf die Notwendigkeit vermehrter Mitarbeit aus den Kreisen der Kollegen und Kolleginnen schloß der Redner seinen Bericht.

Von den zu diesem Punkt vorliegenden Anträgen wurde nur der Antrag 181 unterstützt, der aber auch zurückgezogen wurde auf Grund einer Erklärung von Hauelsen, daß die Zeitung stets achtsichtig erscheinen solle, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, die sich bei Feiertagen notwendig machen.

Mit dem Punkt 6, „Buchbinder-Zeitung“, verbunden wurde Punkt 7 der Tagesordnung: **Bildungseinrichtungen der Gewerkschaften.** Hierzu wurden unterstützt die Anträge 187, 189, 191 und 192. Außerdem lag noch der Antrag 225 dazu vor, der Bereitstellung von Mitteln für die berufliche Fachbildung der Kollegen verlangt in Orten, wo keine Fachschulen vorhanden sind.

In seinem Referat zu Punkt 7 der Tagesordnung, der in einer Abend Sitzung behandelt wurde, betonte Kollege Harber, daß die Gewerkschaften, ausgehend von dem bekannten Wort „Wissen ist Macht!“ seit jeder Aufklärung und Bildung ihrer Mitglieder unter die Waffen eingereicht haben, durch die sie sich bemühten, ihre Position zu stärken. Auf diesem Gebiete sind im Laufe der Zeit wesentliche Fortschritte gemacht worden. Der bevorstehende Gewerkschaftskongress wird sich eingehend mit den Aufgaben der Gewerkschaften auf diesem Gebiete befassen. Aufgabe unserer Zentrale ist nach meiner Ansicht vor allem die Weiterbildung der Funktionäre. Zu diesem Zweck hat auch unser Verband sich seit Jahren an der Beschickung der Akademie der Arbeit, der Wirtschaftsschulen in Düsseldorf und Berlin und der Volkshochschule in Tinz beteiligt. Die Akademie der Arbeit ist jetzt als offizielle Einrichtung des preussischen Staates anerkannt, und auch die Wirtschaftsschulen haben eine gesicherte Grundlage. Damit die Auswahl der Schüler, die wir auf diese Anstalten schicken, nicht so sehr dem Zufall überlassen ist, sollten die Gauleiter und die Bevollmächtigten in den großen Zahlstellen sich dauernd darum kümmern, welche Kollegen oder Kolleginnen für den Besuch solcher Schulen in Frage kommen können und dem Verbandsvorstand von selbst die geeigneten Vorschläge machen. — Eine schwierige Frage ist weiter, was aus den Kollegen und Kolleginnen, die solche Kurse besucht haben, für die Folge werden soll. Es liegt nicht im Interesse der Organisation, wenn sie dann einfach in ihren Heimatort zurückkehren und wir es dem Zufall überlassen, welche Beschäftigung sie dort finden. Sie werden dann oft nicht die nötige Rücksicht aus dem ziehen können, was ihnen die Schule an Wissen übermittelt hat. Eine Verpflichtung, alle diese Kollegen und Kolleginnen nun in unseren Reihen zu beschäftigen, können wir bei unseren kleinen Verhältnissen natürlich nicht übernehmen. Es wäre Aufgabe dieser Kollegen selbst, sich aus der Enge ihres früheren Wirkungskreises hinaus in die Brennpunkte der Arbeiterbewegung zu begeben und dort zu versuchen, ihr Wissen im Interesse der Arbeiterbewegung zu verwerten. Sonst bleibt das Kapital, das die Organisation in ihre Ausbildung gesteckt hat, ungenützt liegen. Ich bitte also auch hier, daß dafür gesorgt wird, daß solchen Kollegen und Kolleginnen die Möglichkeit und Gelegenheit gegeben wird, sich in der Arbeiterbewegung zu betätigen.

Neuerdings hat nun der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund die Errichtung von zwei Schulen in Angriff genommen. Für die eine wurde vor kurzem

in Bernau bei Berlin der Grundstein gelegt, und die andere soll im Rheintal errichtet werden. Diese Schulen sollen Gelegenheit bieten, in Kursen von vier Wochen Dauer, speziell den in den Gewerkschaften tätigen Funktionären, den Vertrauensleuten und Betriebsräten das nötige Rüstzeug für ihre tägliche Arbeit zu geben. Hier sollen gewissermaßen die Unteroffiziere unserer Bewegung geschult werden. Das Arbeitsgebiet der Gewerkschaftsfunktionäre hat sich gegenüber der Zeit, in der wir Alten groß wurden, gewaltig erweitert, so daß die nötige Ausbildung von dem einzelnen nach Feierabend kaum mehr geleistet werden kann und solche Kurse ein dringendes Erfordernis geworden sind. Kurse, die monatelang dauern, können Kollegen aus der Werkstatt nicht besuchen. Wenn es sich aber nur um vier Wochen handelt, wird auch so mancher Arbeitgeber bereit sein, die Möglichkeit zur Benutzung solcher Einrichtungen zu geben, ohne daß der Betreffende seine Stellung dadurch verliert. Deshalb haben wir diese Absicht des ADGB mit Freuden begrüßt und haben zunächst für unseren Verband 20 Plätze in diesen Kursen belegt. Das verursacht etwa 6000 Mark Kosten, ein nicht unansehnlicher Betrag, von dem wir aber annehmen, daß er sich rentieren und Früchte tragen wird dadurch, daß die Arbeit in den Zahlstellen gefördert wird.

Die zu diesem Punkt vorliegenden Anträge bitte ich Sie, dem Verbandsvorstand zu überweisen. Die Anstellung einer besonderen Kraft zur Bearbeitung der Aufgaben in der Jugendbewegung könnte in der Zentrale erst dann in Betracht kommen, wenn in den Zahlstellen selbst diese Bildungsbestrebungen in hinlänglicher Weise bearbeitet werden.

Kollege Rempke vom Verbandsvorstand gab dann noch einen kurzen Bericht über die Jugendbewegung im Verbands. Er hob hervor, daß von einer solchen Bewegung, trotz der großen Zahl der Jugendlichen, die etwa 15 bis 20 Proz. der Mitglieder des Verbandes ausmache, abgesehen von einigen großen Zahlstellen, wenig zu spüren sei. Das hängt vor allem mit der großen Zersplitterung der Jugendbewegung zusammen. Mit einem zentralen Jugendsekretär hat unser Verband früher schon einmal einen Versuch gemacht, der aber ziemlich negativ ausgefallen ist. Vor allem muß in den Zahlstellen selbst der Jugendbewegung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, und da kommt es hauptsächlich darauf an, die geeigneten Leute zu finden, die der Jugend auch das nötige Verständnis entgegenbringen. — Die Agitation durch Filme werden wir in Zukunft mehr fördern; es ist auch daran gedacht, einen Werbefilm anfertigen zu lassen. Solche Sachen sind aber in der Praxis nicht so leicht durchzuführen, wie sich die Antragsteller das vielleicht gedacht haben. Ich bitte, auch diese Anträge dem Zentralvorstand zur Berücksichtigung zu überweisen. Einfluß auf das Radio kann nur der ADGB nehmen und ist auch in dieser Richtung tätig. Die Jugendtreffen, die heute eine große Rolle in der Jugendbewegung spielen, können nach den gemachten Erfahrungen von den Zentralen der Gewerkschaften nicht finanziell unterstützt werden. Es wirkt viel erzieherischer auf die Jugendlichen, wenn sie durch Späreinrichtungen veranlaßt werden, selbst die Mittel dafür aufzubringen. Die Gewerkschaften haben auf diesem Gebiete das Ihrige getan durch Beschaffung von Fahrpreismäßigungen und den Ausbau von Jugendherbergen, deren es heute 2000 in Deutschland gibt, sowie in der Förderung der Speisung der Jugendlichen aus öffentlichen Mitteln zu ganz geringen Preisen. Auch die Verbände, die eine sehr gute Jugendbewegung haben, wie der Holzarbeiterverband und der Metallarbeiterverband, vertreten diesen Standpunkt.

An die Referate schloß sich eine umfangreiche Diskussion, in der die Kollegen Kirchner-Darmstadt, Oriebl-Frankfurt a. M., Böhme-Leipzig, Kollegin Koczielna, Meufers-Düsseldorf, Hannemann-Ludenwalde, Hofmann-Heilbronn, Herber-Künzberg, Haase-Halberstadt, Plant-Berlin, Lucie Krzymin, Quas-Dresden und Hesse-Leipzig zu Worte kamen. Abgesehen von Böhme-Leipzig, der sich scharf gegen die Stellungnahme des Redakteurs zur kommunistischen Gewerkschaftsarbeit wandte, wurden sowohl an der Tätigkeit der Redaktion wie an der Bildungsarbeit des Verbandes nur Einzelheiten kritisiert. Darauf sowie auf einige Wünsche, die in der Diskussion vorgebracht wurden, gingen die Referenten in ihren Schlussworten ein. Ein Antrag, dem Redakteur der „Buchbinder-Zeitung“ die Anerkennung für seine Tätigkeit im ver-

flossenen Geschäftsjahr auszusprechen, wurde gegen 5 Stimmen angenommen.

Mit der Heberweisung der Anträge zu Punkt 7 an den Verbandsvorstand schloß die Abend Sitzung.

Der letzte Verhandlungstag, der sich auch bis in die Abendstunden hinzog, wurde durch die Statutenberatung und die Wahlen ausgefüllt.

Für die Ideale Kommission berichtete Küster-Hamburg, für die Materielle Kommission Drehwald-Stuttgart.

Die Anträge der Ideale Kommission, namentlich in bezug auf die Zusammenfassung des Beirats, begegneten starkem Widerspruch beim Verbandsvorstand. Es wurde aber dazu der Antrag 131 Abs. 1 in folgender Fassung angenommen:

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer des Verbandes, dem Redakteur der Verbandszeitung, dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses und aus den von den Mitgliedern zu wählenden Vertretern, welche beruflich tätig sein müssen.

Diese letzte Hinzufügung „welche beruflich tätig sein müssen“ wurde aus den Reihen der Delegierten beantragt und in namentlicher Abstimmung mit 42 gegen 34 Stimmen angenommen.

Ferner wurde beschlossen, daß die Gauleiter und die ersten Bevollmächtigten von Zahlstellen mit über 5000 Mitgliedern in Zukunft stimmberechtigt am Verbandstag teilzunehmen haben. Entgegen den Beschlüssen der Kommission wurde noch folgender Antrag angenommen:

Die ehrenamtlichen Erfahritglieder im Verbandsvorstand werden bei Fehlen ordentlicher Mitglieder hinzugezogen. Die mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gewählten Erfahritglieder vertreten fehlende Verbandsvorstandsmitglieder.

Die Materielle Kommission hatte infolge des vom Plenum gefassten prinzipiellen Beschlusses, diesmal keine Beitragserhöhung vorzunehmen, alle Anträge zum Unterstufungsweisen, die eine besondere Belastung der Kasse mit sich gebracht hätten, abgelehnt. Im Laufe der Debatte über ihre Vorschläge wurden dann aber doch eine Anzahl Anträge angenommen, denen gegenüber schließlich Kollege Hauelsen mit großer Entschiedenheit erklärte, daß der Verbandsvorstand eine Verantwortung für ihre Durchführung nicht übernehmen könne, wenn nicht doch der Beitrag erhöht werde. Diese Beschlüsse wurden daraufhin der Kommission zur nochmaligen Prüfung überwiesen und auf Grund ihrer erneuten Berichterstattung dann zum größten Teil wieder aufgehoben.

Von den tatsächlich zustande gekommenen Beschlüssen sind folgende hervorzuheben:

Das Obligatorium für die Invalidenunterstützung in der 3. Beitragsklasse für weibliche Mitglieder wurde abgelehnt im Hinblick darauf, daß alle Kolleginnen, die ein Interesse an der Invalidenunterstützung haben, die Möglichkeit besitzen, in den Klassen 3, 4 oder 5 Beitrag zu zahlen. Allen denen, die bis zum 1. Januar 1929 sich an der Beitragsleistung für die Invalidenkasse beteiligen, soll die Vergünstigung gewährt werden, daß ihnen die früheren Beiträge, in denen Invalidenbeiträge enthalten waren, prozentual angerechnet werden.

In bezug auf die Beitragsleistung der Kurzarbeiter wurde beschlossen, daß Axtordarbeiter, welche bei verkürzter Arbeitszeit zwei Drittel des tarifmäßigen Lohnes der Lohnarbeiter verdienen, den vollen Beitrag zu zahlen haben.

Bei der Festsetzung von Extrabeiträgen soll in Zukunft der Beirat hinzugezogen werden.

Die Anteile der Zahlstellen sind insofern etwas erhöht worden, als bei der Berechnung der Prozente nicht mehr wie bisher die Invalidenquote vorher vom Gesamtbeitrag abgezogen werden soll.

Der Antrag 51 des Verbandsvorstandes in bezug auf die Arbeitslosenunterstützung wurde insofern noch etwas verbessert, als in der 2. Klasse noch eine Staffel nach 520 Beiträgen eingeführt wurde mit 90 Pf. für 70 Tage. In der 4. Klasse der Arbeitslosenunterstützung wurden nach 260 Beiträgen die Sätze auf 1,20 Mk. resp. 1,44 Mk. erhöht. Der Vorschlag des Vorstandes, diese Unterstützung in Zukunft nur noch für die sechs Wochentage zu zahlen, wurde abgelehnt. Es bleibt dabei, daß für sieben Tage in der Woche Unterstützung gezahlt wird. Dasselbe gilt für die Krankenunterstützung. Wenn sich Arbeitslosigkeit an

Krankheit anschließt oder umgekehrt, fällt in Zukunft für den zweiten Fall die Karenz weg.

Bei der Invalidentunterstützung wurde die Karenz von 910 Beiträgen gestrichelt.

Die Auszahlung der Invalidentunterstützung soll künftig am 15. jeden Monats erfolgen. Die Kosten für ein freisärztliches Zeugnis übernimmt die Verbandskasse.

Beschlossen wurde ferner, daß die infolge Militärdienstpflicht an der Beitragsleistung verhindert gewesenen Mitglieder die Invalidentquote des Verbandsbeitrags zum Zwecke der Sicherung bzw. Erhöhung der Invalidentunterstützung bis zum 30. Juni 1929 in der heutigen Höhe nachsteuern können.

Schließlich wurde noch folgender Antrag angenommen: Bei denjenigen Mitgliedern, die ihre Beiträge in der Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum 1. November 1924 nicht ordnungsmäßig geleistet haben, gelten diese Beiträge als nicht geleistet, so daß eine Umrechnung vorher geleisteter Beiträge nicht erfolgt. Wo schon eine Umrechnung stattgefunden ist, kann diese Richtigstellung nur erfolgen, wenn das alte Mitgliedsbuch beigebracht wird.

Im Anschluß an die Statutenberatung wurden dann noch die sonstigen Anträge beraten.

Der Verbandsvorstand wurde beauftragt, bei dem Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags seinen Einfluß geltend zu machen, damit in der Gesetzgebung in bestimmter Form der Schutz für Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer eine bessere Regelung erfahre, insbesondere in dem Sinne, daß jugendliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren nicht an Maschinen und in Akkordarbeit beschäftigt werden.

Dem Verbandsvorstand überwiesen wurde auch ein Antrag Haase, wonach eine dreigliedrige Kommission eingesetzt werden soll, welche mit Erhebungen für die praktische Durchführung gemeinwirtschaftlicher Produktion durch die Gewerkschaften beauftragt wird, sowie ein weiterer Antrag, wonach in Zahlstellen mit mehr als 5000 Mitgliedern ein Beamter anzustellen ist, der ausschließlich die Rechtschutzabteilung bearbeitet.

Schließlich wurde beschlossen, den nächsten Verbandstag in Leipzig abzuhalten.

Die Wahlen zu den Verbandskörperschaften zeitigten folgendes Ergebnis:

Per Akklamation gegen wenige Stimmen wiedergewählt wurden: Hauelsen als 1. Vorsitzender, Vender als Kassierer und der Redakteur Michaelis.

Die Ersatzwahl für den ausscheidenden Kollegen Harder wurde durch Stimmentzettel vorgenommen. Vorgefragt wurden Drehwald-Stuttgart und die Kollegin Schreihart. Bei 76 abgegebenen Stimmen wurde Kollege Drehwald zum 2. Vorsitzenden mit 50 Stimmen gewählt. Die Kollegin Schreihart erhielt 18 Stimmen.

Die unbesetzten Vorstandsmitglieder: Brüdner, Schade, Krüger, Jünemann, Lucie Kreygmin und Helene Lüdicke wurden per Akklamation wiedergewählt.

Als Stellvertreter für sie wurden Schmidt, Hedwig Rebel, Martha Schotte, Peter, Plant und Brenner gewählt.

Der Sitz des Verbandsausschusses bleibt in Leipzig. Als Vorsitzender wurde Kollege Zinke wiedergewählt, im übrigen wurden als Ausschussmitglieder gewählt: Robert Billig, Oswald Bolte, Albert Roland und August Schröder; als Ersatzmitglieder: Paul Friedrich, Walter Fritsche, Martin Lode, Karl Becker.

Zu Revisoren wurden Hedwig Brattow, Käthe Zimmermann, Hugo Vemser und Karl Renner aus Berlin gewählt, und als Erfahrungsleute Heinrich Reibel, Ferdinand Kiebert, Paul Krüger und Willi Schmidt-Berlin.

Damit waren die Aufgaben des Verbandstages erledigt.

Kollege Seitz, der Vorsitzende des Buchdruckerverbandes, beglückwünschte auch im Namen der übrigen graphischen Verbände den Verbandstag zu dem ruhigen und sachlichen Verlauf der Verhandlungen und sprach den Wunsch aus, daß die Beschlüsse gute Aufnahme bei den Mitgliedern finden mögen. Er verabschiedete sich mit einem herzlichen Glückwunsch für die weitere Entwicklung der Organisation.

Der Schluß des Verbandstages gestaltete sich zu einer Ehrung für den nach jahrzehntelanger Tätigkeit

aus den Diensten des Verbandes ausscheidenden Kollegen Harder.

Kollege Hauelsen schilderte den Werdegang dieses Seniors des Verbandstages. Kollege Harder steht im 65. Lebensjahr. Zwei Drittel dieser Zeit hat er zum Teil neben seiner beruflichen Tätigkeit in den Diensten der Organisation gestellt. Seit 43 Jahren ist Kollege Harder Funktionär des Verbandes. Im Jahre 1885, als die Organisation neu im Entstehen begriffen war, trat Kollege Harder dem Verein in Leipzig bei und wurde sehr bald infolge seiner regen Anteilnahme im Organisationsleben zum Schriftführer des Vereins bestimmt. Er führte damals den Namen Bammes. Wenn Sie also einmal Gelegenheit haben, in alten Buchbinder-Zeitungen nachzulesen, und bis in die 90er Jahre hinein auf den Namen Bammes stoßen, so wissen Sie, daß darunter unser verehrter Freund Harder zu verstehen ist. Kollege Harder siedelte dann nach Berlin über und wurde auch hier sehr bald zum Schriftführer und ein Jahr darauf zum Vorsitzenden des Vereins bestellt. Einige Jahre später ging unser Freund Harder nach Hannover und wurde dort zum Kassierer und später zum Vorsitzenden des Fachvereins gewählt. Schon auf dem

Kolleginnen und Kollegen! Väter und Mütter!

Eure gewerkschaftliche Pflicht ist noch nicht erfüllt, wenn ihr nur selbst der Organisation angehört. Eure Pflicht ist es, die erwerbstätigen Familienangehörigen, besonders auch die in der Heimarbeit Beschäftigten, der zuständigen Gewerkschaft zuzuführen.

Eure im Lehrverhältnis sich befindenden Söhne und Töchter gehören in die Jugendabteilung des zuständigen Verbandes.

Verbandstag in Gotha war Kollege Harder als Delegierter anwesend und ebenso auf dem Verbandstag in Altenburg. Auf dem Verbandstag in Frankfurt im Jahre 1893, der die Reorganisation des Verbandes beschloß, der ihn von einem Verband von Vereinen zu einem Verband von Einzelmitgliedern machte, war Kollege Harder als Vorsitzender des Ausschusses zugegen. Ihm wurde damals die Ehre übertragen, dem Verbandstag zu präsidieren. Als er vom Verbandstag zurückkehrte, wurde Kollege Harder zum Vorsitzenden dieser Zahlstelle bestimmt und legte daraufhin das Amt als Ausschussvorsitzender nieder. 1897 auf dem Verbandstag in Halle wurde er wieder zum Vorsitzenden des Verbandstages gewählt, dann auch zum Ausschussvorsitzenden. Dieses Amt bekleidete er bis zum Verbandstag 1900 in Berlin, den er ebenfalls leitete. Er lehnte es damals aus einer Reihe von Gründen ab, als Vorsitzender des Ausschusses weiter zu fungieren, und als er nach Hannover zurückkehrte, wählte ihn die Kollegenchaft zum unbesetzten Gauleiter des Gaues 8, der seinen Sitz in Hannover hatte. 1906 wurde dann Kollege Harder als Sekretär nach Berlin in den Verbandsvorstand berufen und wurde ein Jahr darauf zum 2. Verbandsvorsitzenden gewählt. In dieser langen Zeit bis heute hat Kollege Harder mit Liebe und Treue seine Ämter im Interesse unserer Berufsangehörigen ausgeübt. Selten hat es einen Mann gegeben, der mit so viel Liebe und Lust, mit solcher Treue, mit so viel Innerlichkeit und solcher Herzenswärme an die Arbeiten der Organisation herangegangen ist. Mit Fleiß und Umsicht hat er sich jeder Arbeit, der kleinsten sowie der bedeutungsvollsten, angenommen. Die vielen Jahre hindurch war er uns allen ein treuer Berater, ein treuer Mitarbeiter. Wir im Verbandsvorstand verlieren mit dem Ausscheiden des Kollegen Harder ein beträchtliches Kapital an Erfahrungen. Wir bedauern das aufs tiefste und scheiden sehr ungerne von ihm. Ich spreche diese Worte des Dankes und der Anerkennung für unseren Kollegen Harder auf dem Verbandstag aus, damit die Kollegen und Kolleginnen sich an dieser Laufbahn unseres Freundes Harder innerhalb der Organisation ein Muster neh-

men dafür, wie man der Organisation dienen soll. Er war für uns alle und soll es sein für unsere jungen Kollegen und Kolleginnen ein Vorbild der Treue und der Zuverlässigkeit in der Organisationsarbeit. In der Geschichte unserer Bewegung wird Kollege Harder fortleben als einer der Besten. Ich danke ihm nochmals herzlich für seine Arbeit (Lebhafter Beifall.)

Harder: Verehrte Kollegen und Kolleginnen! Ich danke dem Kollegen Hauelsen recht herzlich für die freundlichen Worte, die er an mich gerichtet hat, und ich danke Ihnen allen für den Beifall, mit dem Sie sich meinen Worten angeschlossen haben. Kollege Hauelsen hat recht, wenn er sagt, daß ich mit innerlicher Liebe die Arbeiten für die Organisation in der langen Zeit verrichtet habe. Sie werden mir nachfühlen, daß ich in dem Augenblick, wo ich von der Organisation zu scheiden habe, nicht in der Stimmung bin, und es liegt mir auch nicht, längere Ausführungen darüber zu machen. Ich möchte nur noch sagen, daß ich auch für die Folge mich bemühen werde, dort, wo meine Kräfte noch ausreichen, für die Organisation weiter tätig zu sein, im Sinne unserer Kollegenchaft und im Sinne der allgemeinen Arbeiterbewegung. Ich danke Ihnen für das Vertrauen, das Sie mir entgegengebracht haben und verabschiede mich hiermit von Ihnen. (Lebhafter Beifall.)

Nach herzlichem Dankesworten für die seitens der Zahlstelle Düsseldorf dem Verbandstag erwiesene Gastfreundschaft, die Kollege Küster-Hamburg im Namen des Verbandstages zum Ausdruck brachte, hielt Kollege Groenhoff die Schlussrede. Er gedachte noch einmal der Erkrankung des Kollegen Bellemann, dessen Blinddarmpoperation gut verlaufen ist, und wünschte ihm im Namen des Verbandstages baldige und dauernde Besserung. — Nach einem Heberblick über die Arbeiten des Verbandstages widmete auch er dem Kollegen Harder noch einige warme Abschiedsworte: Ich habe den Kollegen Harder zum ersten Male auf dem Verbandstag in Frankfurt kennen gelernt, als unser Statut geschaffen wurde, das bis heute im wesentlichen das Rückgrat des Verbandes geblieben ist. Kollege Harder hat damals in ausgezeichneter und mustergültiger Weise den Vorsitz geführt. Wir alle wissen, daß Kollege Harder seit jeher ein eifriger Pflichtmensch war. Wir wünschen ihm für seinen Lebensabend noch Gesundheit und Freude in reichem Maße. Die beste Freude für ihn wird sein, wenn er sehen kann und erwarten darf, daß unser Verband sich immer weiter entwickelt. (Beifall.)

Kollege Hölzel-Hirschberg brachte dann noch unter lebhafter Zustimmung der Delegierten den Dank des Verbandstages an das Bureau, insbesondere dem Kollegen Zinke für die vollständig objektive und sachliche Leitung der Verhandlungen, zum Ausdruck.

Mit einem Hoch auf den Deutschen Buchbinderverband, die allgemeine deutsche und die internationale Arbeiterbewegung schloß der Verbandstag.

Die gefesselte Arbeitskraft.

Das am meisten gefesselte Wirtschaftsgut ist die Arbeitskraft. Geld und Waren können nach allen Teilen der Welt ausgeführt werden. Staaten, die untereinander durch Handelsverträge mit Meistbegünstigung ihre Handelsverhältnisse geregelt haben, sind ziemlich frei in der Ausfuhr von Waren. Der Kapitalfluß kennt überhaupt keine Landesgrenzen. Durch die Handelsverträge ist auch meistens die Bestimmung getroffen, daß Gewerbetreibende ohne Hindernisse Gewerbetriebe im Ausland eröffnen können.

Anders ist es bei Personen, die im Auslande in ein Arbeitsverhältnis treten wollen. Hier türmen sich unendliche Schwierigkeiten auf. Alle Länder haben die Laxe für einreisende Arbeitskräfte geschlossen. In Deutschland ist hierfür die Verordnung vom 10. September 1927 maßgebend. Will jemand im europäischen Ausland Stellung annehmen, dann müssen in der Regel folgende Hindernisse überflogen werden: Die Polizeibehörde des Auslandes muß einen Einreiseantrag genehmigen. Diejenige Behörde, der die Überwachung der arbeitsrechtlichen Gesetze des betreffenden Landes obliegt, muß die Genehmigung des Eintritts in das Arbeitsverhältnis erteilen. Dazu kommen noch Schwierigkeiten bei der Wohnungsbeschaffung und sonstige weitere Hemmnisse. Die Arbeitskraft ist also wenig frei im Verkehr von Land zu Land.

schriftliche Nachlaß Ferd. Christian Baur in den Besitz der Tübinger Bibliothek. Baur, 1860 gestorben, ein bedeutender protestantischer Theologe, wirkte als Professor der Kirchen- und Dogmengeschichte an der Tübinger Universität. Baur ist Verfasser zahlreicher höchst bedeutender Dogmengeschichtlicher Werke.

Mit der im Jahre 1904 vollzogenen Einverleibung des handschriftlichen Nachlasses von Karl Köstlin konnte die Tübinger Bibliothek einen weiteren Erfolg buchen. Köstlin, ursprünglich der Theologie huldig, ging bald zur Philosophie über und wurde 1857 Professor der Ästhetik und Kunstgeschichte an der Universität Tübingen, wo er im Jahre 1894 starb. Im Jahre 1904 konnte sich die Tübinger Bibliothek auch den Briefwechsel Albert Schweiglers sichern. Schweigler, ursprünglich zur Tübinger Theologie studierend, grüßte durch seine Schrift über den Montanismus mit den württembergischen Kirchenbehörden in Konflikt, verließ hierauf die geistliche Laufbahn und widmete sich alsbald mit großem Erfolge der Philosophie und klassischen Philologie. Für letztere erhielt er 1848 die Professur in Tübingen, wo er 1857 starb. Besonders bekannt geworden ist seine kurzgefaßte „Geschichte der Philosophie im Umriß“. Im selben Jahre folgte noch eine wertvolle Schenkung von Ernst Sieglin aus Stuttgart, der eine in Tiflis angekaufte Sammlung von 105 armenischen Handschriften der Tübinger Universitätsbibliothek überließ. Sehr erfreulich war, daß in den Jahren 1905 bis 1908 einige Gönner der Bibliothek rund 13 600 M. zur Verfügung stellten, wodurch die Anschaffung einiger teurer Werke möglich wurde. Das Jahr 1908 brachte einen Zuwachs von 280 Bänden älterer staatsrechtlicher Literatur, die aus der Ständischen Bibliothek zu Stuttgart überwiesen wurden.

Da die räumlichen Verhältnisse der aus dem alten Tübinger Schloß seit dem Jahre 1819 untergebrachten Universitätsbibliothek seit langem in jeder Hinsicht ungenügend waren, entschloß sich die württembergische Regierung zum Bau eines neuen Bibliotheksgebäudes, das mit 970 000 M. Baukosten veranschlagt wurde. Die erste Baurate mit 150 000 M. wurde im Jahre 1908 bewilligt; im nächsten Jahre folgten als zweite Rate 500 000 M.; mit dem Neubau selbst wurde im Sommer 1910 begonnen. Im Jahre 1908/09 folgten als dankenswerte Schenkung des Geh. Legationsrates Dr. jur. Altomar v. Mohl die Briefe deutscher Gelehrter an den Orientalisten Julius von Mohl in Paris und die Briefe A. v. Mohls an die Königin Sophie der Niederlande, einer Prinzessin von Württemberg. Im Jahre 1911 sah sich die Tübinger Universitätsbibliothek durch die Stiftung der Bücherei des verstorbenen Professors der Nationalökonomie Julius v. Neumann bereichert. Nicht minder hochherzig war eine Schenkung des Seminarbibliothekers Bopp in Urach, der eine kostbare große Sammlung von Musikalien aus dem Ende des 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts stiftete.

Historisch bedeutsam in der Geschichte der Tübinger Universitätsbibliothek war die Vollendung des neuen Bibliotheksgebäudes, das im Oktober 1912 bezogen wurde. Im Jahre 1919 konnte die Universitätsbibliothek den handschriftlichen Nachlaß des Professors Dr. Karl v. Weizsäcker als Geschenk entgegennehmen, eine Verhöhnung unter den Tübinger Theologie-Professoren. Im Jahre 1921 war als Geschenk die Bibliothek des Calwer Verlagsvereins zu verzeichnen, die vornehmlich missionswissenschaftliche und geographische Werke umfaßte. Im Jahre 1925 folgten als Stiftung rund 500 Bände aus der Bücherei des württembergischen Staatsministeriums. Im gleichen Jahre hatte die Tübinger Universitätsbibliothek einen Bücherbestand von rund 681 100 Bänden nebst 4335 Handschriften zu verzeichnen. Der Vermehrungssatz beträgt 50 300 M., außerdem stehen 15 000 M. aus außerordentlichen Mitteln zur Verfügung. So bedeutet für die alte schwäbische Universität Tübingen die Bibliothek das sichere Fundament, von dem die Wissenschaft des schönen Schwabenlandes ihr stärkstes Echo entsendet.

Dr. P. Martell.

Die Verarbeitung von Kablederpapier.

Vor einigen Jahrzehnten war Kablederpapier ein neues Material. Da es dem echten Leder täuschend ähnlich sieht und neben ziemlicher Widerstandsfähigkeit eine abwaschbare Farbschicht besitzt,

findet diese Papierart auch heute noch häufig in der Buchbinderlei, in Kartonnagenbetrieben und Galanteriegeschäften Verwendung. Vieles davon wird hier aus gefertigten Gegenstände billigerer Art, wie z. B. Schreibmappen, Notizbücher, Handtäschchen, Kragen-, Taschentuch- und Krawattenschachteln, Alben und Photographierahmen mit Metall- oder Folienrand, Malereien und Stickerien versehen. Diese Papierart ist bei der Verarbeitung etwas widerpenstiger und die Bogen kommen zuweilen aus der Fabrik mit etwas gekrümmten Ranten an, so daß es oft Mühe kostet, die Bogen glatt unter den Pressballen der Schneidemaschine zu bringen. In Betrieben, in denen derartige Papiere häufiger verarbeitet werden, hat man im Laufe der Zeit verschiedene Kniffe herausgefunden, welche die Verarbeitung wesentlich erleichtern. Angekommene Kablederpapiere werden, soweit sie nicht gaufrüert oder sonstwie gemustert sind, in Kellerräumen gelagert. Sie ziehen dort, wenn sie öfter umgeschichtet werden, eine geringe Feuchtigkeit an, die ausreicht, daß sich die Papiere flach strecken und eine gewisse Geschmeidigkeit annehmen. Dieser Feuchtigkeitsgrad reicht aber, wenn Klebearbeiten mit diesem Papier verrichtet werden sollen, noch nicht aus, sondern die Zuschnitte werden mit kaltem Wasser mit Hilfe eines Schwammes (evtl. maschinell) angefeuchtet und so aufeinander geschichtet, daß keine Stapel entstehen. Um die künstlich erzielte Feuchtigkeit nicht entweichen zu lassen, werden die Stapel zwischen Zinkbleche gelegt. Der Auftrag des Klebstoffes mit dem Pinsel oder auf einer Anleimmaschine geht dann glatt vonstatten, ohne daß die Schönheit des Papiers darunter leidet. Die so behandelten Papiere zeigen keine Widerpenstigkeit mehr, sie lassen sich nachdem leicht verarbeiten. Runde Ecken können in diesem Zustand ebenso sauber eingezogen werden wie bei Gewebe. Leimspuren in frischem Zustand können abgewaschen werden, ohne daß irgend etwas zu bemerken ist. Wenn schonend damit umgegangen wird, kann man auch geprägte Papiere leicht anfeuchten, nur dürfen diese nicht lange liegen, denn dadurch würde die Prägung leiden. F. K.

Die Hebel-schneidemaschine.

Im Klein- wie im Großbetrieb leisten die kleinen Hebel-schneidemaschinen für Handbetrieb gute Dienste. Zu bevorzugen sind solche Maschinentypen, die mit Hebelpressen versehen sind. Diese Maschinen weisen eine leichtere Bauart auf als die sogenannten Rad-schneidemaschinen und sind besonders zum Schneiden kleinerer Drucksachen oder zum Beschneiden kleinerer Bücher bestimmt. Die Schneidarbeit geht bei kleinen Schneidestapeln auf Hebelmaschinen schneller vor sich als bei Radmaschinen von großen Schnittlängen, wobei der Ausfall der Arbeit ein ebenso einwandfreier ist. In größeren Betrieben werden diese Hebelmaschinen zur Entlastung großer Schneidemaschinen herangezogen, indem kleine Eiltetten, Druck-erzeugnisse mit Randgummierung, Notizbüchcheln usw. darauf geschnitten werden. Der Schneidestapel soll zwei Drittel der Messerausdehnung nicht überschreiten. Ist dies dennoch der Fall, dann muß die Stapelhöhe eine entsprechend mäßige sein, wenn die Maschine nicht darunter leiden soll. Bei der Einteilung der Schneidestapel spielt auch die Papierart eine Rolle. Bei holzschiffhaltigen Papieren können die Schneidestapel von größerer Ausdehnung sein als bei zähen, lackierten oder gummierten Papieren. Werden diese Maschinen durch zu umfangreiche Stapel überlastet, dann wird es nur mit größter Kraftanstrengung möglich sein, das Messer so weit herunter zu bewegen, daß der Durchschnitt des Schneidestapels bis zur unteren Schicht erreicht wird. In diesem Falle leidet aber nicht nur die Maschine, sondern auf die Dauer auch der Arbeiter Schaden. F. K.

Berichte.

Burgstädt. Am 5. August unternahm die hiesige Zahlstelle einen Ausflug nach Froburg-Cöhren. Eine stattliche Zahl von Kolleginnen und Kollegen nebst Gästen nahmen daran teil. Nach kurzer Bahnfahrt ging es bei schönem Wetter von Froburg aus nach dem romantisch gelegenen „Jägerhaus“. Hier wurde eine kleine „Erfrischung“ eingenommen und zugleich auch die von der Lokalfasse bewilligten „Marschgebühren“ schmunzelnd von jedem einzelnen „eingestrichen“. Nach kurzer Rast ging es dann bei fröhlicher Stimmung durch den herrlichen Streifwald und gelangten wir gar bald in Coburg an. Während

Zahlst du deinen Beitrag richtig?

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 34. Wochenbeitrag für 1928 fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im voraus zu entrichten. Achte auch darauf, daß der Beitrag in der vorgeschriebenen Höhe geleistet wird.

der nun stattfindenden „Fest“ begrüßte unser Vorsteher, Kollege Paul Sonntag, all die zahlreichen Teilnehmer, wünschte allen recht vergnügte Stunden in unserer Mitte und erwartete, daß die heutige Veranstaltung einen würdigen Verlauf nehmen möge. Nachdem sich alles soweit erholt und gestärkt hatte, wurde wiederum aufgebrochen, um der in Coburg schon seit Jahrhunderten bestehenden Löperei einen Besuch abzustatten. Interessant waren die von zwei Löpern vorgeführten Arbeiten an den schon uralten Werkzeugen und zugleich auch der vom Bestzer gehaltene Vortrag über das Werden der verschiedenen Lötarten vom Anfang bis zur Fertigstellung. Befriedigt über all das Gesehene und Gehörte verließen wir Coburg und gelangten wieder in Froburg an. Nach kurzem Hiersein, wo auch die Gelegenheit zum Tanzbeinschwingen wahrgenommen wurde, traten wir dann unsere Heimreise wieder an. In Burgstädt wieder angekommen, trauten mir uns mit der Befriedigung, einen schönen Tag verlebt zu haben, und wurde allgemein der Wunsch ausgesprochen, nächstes Jahr wiederum etwas Derartiges zu unternehmen.

Gau Hanja.

Zu Sonntag, den 23. September, morgens 9 Uhr, berufen wir hiermit den

Gautag nach Jensburg

im Gewerkschaftshaus ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Gausvorstandes über die verlossene Geschäftsperiode.
2. Bericht über das Ergebnis des Verbandstages.
3. Die tariflichen Verhältnisse im Gau.
4. Behandlung der gestellten Anträge.
5. Verbandsangelegenheiten.

Den Zahlstellen und Einzelmitgliedern des Gaus gehen weitere Mitteilungen über den Gautag in nächster Zeit zu.

Der Gausvorstand.

F. K. Müller.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Abrechnungen

vom zweiten Quartal gingen weiter bis zum 14. August bei der Verbandskasse ein von:

Gau Nordosten 550,— M., Königsberg 450,— M.,
Epremberg 420,— M., = Gau Schleien (ganzer
Gau) 750,— M., = Gau Hanja (ganzer Gau)
23 500,— M., = Dessau 400,— M., Lützenwalde
3000,— M., = Braunschweig 2416,65 M., Minden
400,— M., = Aachen 250,— M., Dülmen 40,— M.,
Düsseldorf 1015,05 M., Duisburg-Ruhrort 450,—
M., Markt, Koblenz 329,20 M., Remscheid 268,68 M.,
Wiesdorf 220,— M., = Darmstadt 600,— M.,
Eberstadt 625,— M., Kandel 700,— M., Ludwigshafen
800,— M., Mannheim 1050,— M., Saarbrücken
357,40 M., = Gera 410,— M., Gotha
454,— M., Jena 389,— M., Nordhausen 500,— M.,
Ruhla 150,— M., Schleiz 1000,— M., Weiskensfeld
250,— M., = Crimmitschau 1250,— M., Ebersbach-
Neugersdorf 150,— M., Freiberg —,— M., Großenhain
—,— M., Reichenbach 111,30 M., Sebnitz
60,— M., Zwickau 500,— M., = Freiburg i. B.
450,— M., Ilm 667,— M., = Schweinfurt 63,—
M., = Augsburg 300,— M.

Die Zahlstelle München hat im zweiten Quartal 7257,45 M. eingekandt; in Nr. 31 war infolge Druckfehlers nur 257,45 M. veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis.

Bericht vom Verbandstag.
Die gefesselte Arbeitstraff.
Bildungsarbeit und Bildungsprobleme der Gewerkschaften.
Die Universitätsbibliothek in Tübingen. (Schluß.)
Die Verarbeitung von Kablederpapier.
Die Hebel-schneidemaschine.
Berichte: Burgstädt.
Gau Hanja.
Bekanntmachung des Vorstandes: Abrechnungen.